



Verordnung über Beiträge zur Erhaltung historischer Bausubstanz

Vom 8. März 2005 ¹

Die Verordnung stützt sich auf

- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 8. April 1992 (NHG)
- Verordnung des Regierungsrates vom 29. März 1994 zum NHG (NHV)
- Baureglement Stadtgemeinde Diessenhofen 2003 (Art. 25⁴ und 91)
- Beitragreglement Stadtgemeinde Diessenhofen vom 9. Februar 2003 zum NHG

Art. 1 ¹ Beitragsberechtigt sind Objekte in der Altstadt. Diesen Grundsatz gleichgestellt sind Objekte in den Weilerzonen und die im Schutzzinventar aufgeführten.

² Für beitragsberechtignte Massnahmen an Objekten von der Bedeutung „Gesamtform erhaltenswert“ oder höher werden Beiträge von mindestens 10 % an die anrechenbaren Kosten oder Mehrkosten geleistet, sofern die Arbeiten fachgerecht und gemäss den Bedingungen und Auflagen ausgeführt wurden.

Art. 2 Beitragsberechtigt sind Aussen- und Innenrenovationen zur Erhaltung, Pflege und Restaurierung von historischer Bausubstanz (§ 25 NHV). Beitragsberechtigte Massnahmen

Art. 3 ¹ Die Beitragshöhe bemisst sich nach der Bedeutung des Objekts. Zur Beurteilung werden folgende Kriterien berücksichtigt: Bedeutung des Objekts, Bemessungskriterien

- Lage und Standort sowie historische Bedeutung der Baute bezüglich des Ortsbildes
- Gesamtheit der Renovations- bzw. Sanierungsarbeiten
- Zugänglichkeit der Räume für die Öffentlichkeit (bei Innenrenovationen und Renovationen von Innenhoffassaden)

² Besonderes wertvolle Bauteile werden speziell beurteilt. Den Vorschriften nicht entsprechende Bauteile können eine Reduktion des Gesamtbeitrages bewirken.

Art. 4 ¹ Zur Anrechnung an die beitragsberechtignten Kosten gelangen alle Bauteile, die optisch in Erscheinung treten, insbesondere Fassade, Erker, Aushänger, Türe/Tor, Fenster-Sprossierung, Bedachung, Kennel/Dachablauftrinne, soweit sie den Gestaltungsrichtlinien des BR entsprechen bzw. zur Verschönerung des Gassen-, Hof- oder Gesamtbildes beitragen. Beitragsberechtigte Bauteile bei Aussenrenovationen, Ansätze, Besondere Beiträge

² Bei Fassaden- und Dachrenovationen werden für neue Verputze und die Gerüstkosten 70 % angerechnet.

³ Besondere Beiträge werden geleistet für:

- Erker: bis 20% der Kosten
- Aushänger: bis 50% der Kosten
- Pflästerungen auf privatem Grund: bis 50 % der Kosten, maximal Fr. 3'000.—

¹ In Kraft gesetzt auf 10. März 2005

Verordnung über Beiträge zur Erhaltung historischer Bausubstanz

- Art. 5** Beiträge an eine Gesamtrenovation werden gesondert unter Berücksichtigung der Grundsätze und Kriterien für Innen- und Aussenrenovationen beurteilt. Sie können als Pauschalbeitrag gewährt werden. Beiträge an Gesamtrenovationen
- Art. 6** ¹ Beiträge zur Erhaltung historischer Bausubstanz werden dem Fonds für Natur- und Heimatschutzbelange entnommen (Art. 4 Beitragsreglement zum NHG). Spezialfinanzierung, Beitragsbegrenzung
² Soweit kein Rechtsanspruch besteht, werden Beiträge nur unter dem Vorbehalt zugesichert, dass entsprechende Mittel im Fonds verfügbar sind (§ 8 NHV).
- Art. 7** ¹ Das Verfahren richtet sich nach § 9 NHV. Gesuche, auch für Kantonsbeiträge, sind beim Stadtrat einzureichen. Verfahren
² Der Stadtrat erlässt einen Zusicherungsentscheid aufgrund der für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen. An den Beitrag können Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.
³ Der Stadtmann verfügt die Beitragsgewährung nach Vorliegen der Bauabrechnung. Bei Überschreitung der zugesicherten Beitragshöhe entscheidet der Stadtrat.
- Art. 8** ¹ Der Beschluss des Stadtrates Diessenhofen vom 18. März 1997 über Kostenbeiträge an die Sanierung von Altstadtliegenschaften und dessen nachfolgende Änderungen werden aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten
² Diese Verordnung tritt auf den 10. März 2005 in Kraft.

Der Stadtmann
Walter Sommer

Der Stadtschreiber
Armin Jungi